



Lifecard
Travel
Assistance



Der LTA-
Versicherungs-
schutz für Gruppen bei
Urlaubsreisen, Ausflü-
gen sowie sportlichen
Freizeittouren

Gruppen-Reiseschutz

Maßgeschneiderte Pakete für den
optimalen Reiseschutz



Informationen zu den Reiseversicherungsbedingungen

Sehr geehrte LTA-Kunden, in dieser Broschüre haben wir alle Informationen (inkl. Versicherungsbedingungen) zu den LTA-Gruppentarifen zusammengestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehend aufgeführten Servicenummern und Hinweise im medizinischen Schadenfall.

Bei Fragen zum Kundenservice und zur Schadenmeldung/-bearbeitung
Service-Nummer: +49 (0) 6204 70 150 60

Storno-Beratungsservice
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 45

In Notfällen 24-Stunden-Notrufnummer
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40

Lifecard-Travel-Assistance
Gesellschaft für Reiseschutz mbH
Besselstraße 25, 68219 Mannheim
Telefon: +49 (0) 621 128322-0
E-Mail info@lta-reiseschutz.de
www.lta-reiseschutz.de

Postadresse Kundenmanagement:
Walter-Oehmichen-Straße 20,
68519 Viernheim
Telefon: +49 (0) 6204 70150-60

Geschäftsführer: Dr. Michael Dorka, Petra Ulrich
Amtsgericht Mannheim HRB 10274, UST.-IdNr. DE240883072
Steuernummer Finanzamt Mannheim 38186/01958

Inhaltsverzeichnis

Gruppen-Reiseschutz

Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen	S. 04
Beschreibung des Versicherungsschutzes	S. 09
Selbstbehalte	S. 13
Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse	S. 13
Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz	S. 14
Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung	S. 17
Tarif- und Verbraucherinformation	S. 17
Allg. Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen	S. 21
Reiserücktrittsversicherung	S. 36
Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)	S. 43
Umbuchungsgebührenversicherung	S. 45
Fluggastrecht – Entschädigungshelfer	S. 46
Reisegepäckversicherung	S. 48
Reisekrankenversicherung	S. 50
inkl. Covid-19 Krankenschutz	
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten	
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten	
Covid-19 Reiseschutz	S. 57
Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen	S. 58
Zusammensetzung des Tarifbetrags	S. 63



Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen

Bitte beachten Sie die nachstehenden Verhaltensregeln bei Eintritt eines Schadensfalles, damit Sie Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz nicht gefährden.

Stellen Sie bitte umgehend persönlich oder durch Ihre Reisebegleitung Kontakt zum Reisehausarzt her (*siehe medizinische Rufnummer unten*), wenn Sie sich in eine medizinische Behandlung vor Ort begeben müssen, damit nicht unnötige Behandlungsmaßnahmen und Kosten entstehen. Schildern Sie alle Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, und folgen Sie den Anweisungen des Reisehausarztes.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Medizinische Rufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit:

Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40

Verletzen Sie eine dieser Verhaltensregeln (Obliegenheiten) grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieses könnte zur Folge haben, dass bei Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, die Erstattung der Heilbehandlungskosten vom Versicherer reduziert wird.

Ergänzend für alle Nord-, Mittel- und Südamerika-Reisenden

Wenn Sie in die USA, nach Kanada, in die Karibik oder in die Südamerikanischen Staaten verreisen, beachten Sie bitte **unbedingt** folgenden Punkt:

- Sobald Krankheitssymptome auftreten oder Sie einen Unfall erlitten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Ärzteteam, damit Ihnen ein qualifizierter Arzt vor Ort genannt oder zu Ihnen geschickt werden kann.

Rufnummern aus dem Ausland

USA, Kanada, Bahamas, Dominik. Republik, Jamaika, Barbados, Antigua, St. Lucia, Puerto Rico, Brasilien

Telefon: 0 11 49 6204 70 150 40

Kuba, Costa Rica, Panama, Nicaragua, Haiti, Südamerika (außer Brasilien)

Telefon: 0049 6204 70 150 40

Mexiko

Telefon: 98 49 6204 70 150 40

Tobago, Trinidad

Telefon: 01 49 6204 70 150 40

Guadeloupe, Martinique, Réunion

Telefon: 19 49 6204 70 150 40

Maßgeschneiderte Reiseschutzpakete für Reisen bis 56 Tage* zu besten Konditionen

LTA Gruppentarif Basic

Reiserücktrittsversicherung

- Maximaler Reisepreis von 15.000 Euro pro Person, je Reise
- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren

Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren

Umbuchungsgebührenversicherung

- Erstattet werden 50 Euro je Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach bis zur Höhe der Stornokosten

Fluggastrech – Entschädigungshelfer

- Entschädigungsleistung gemäß der EU-Fluggastrechtereverordnung
- (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug.
- Entschädigung bis zu 600 Euro (je nach Flugdistanz) ohne Abzug einer Provision.
- Erstattung zusätzlich angefallener Kosten

24-Stunden-Notrufnummer

LTA Gruppentarif Basic Travel (wie LTA Basic und zusätzlich)

+ Reisegepäckversicherung

- Versicherungssumme:
 - 3.000 Euro je Person
 - 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren
- Kein Selbstbehalt

+ Reisekrankenversicherung

- Kein Selbstbehalt
- inkl. Covid-19 Krankenschutz
- inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
- Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte
- inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- Versicherungssumme: max. 10.000 Euro je Schadenfall

+ Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen

Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

- **zusätzlich versicherbar:** Covid-19 Reiseschutz als Ergänzung zur Reiserücktrittsversicherung und zum Reiseausfallschutz.

* Diese Begrenzung gilt nicht für den Reiseausfallschutz. Hierzu besteht Versicherungsschutz längstens für ein Jahr.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres. ² Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

Welche Gruppentarife gibt es?

Gruppentarif „flexible“: Die Reisenden sind untereinander KEINE Risikopersonen² (außer mitreisende Angehörige). Weiterhin gehören zu den Risikopersonen: Der Lebenspartner der versicherten Einzelperson sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern.

Gruppentarif „together“: Alle Reisenden sind untereinander Risikopersonen, sowie nahe Angehörige. Gemeint sind:

- Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-) Gruppe befinden (max. 12 Personen je (Teil-) Gruppe)
- Der Lebenspartner der versicherten Einzelperson sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfrist für den Versicherungsschutz zur Reiserücktrittsversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz

Der Versicherungsschutz beginnt für gebuchte Reisen erstmals, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis **spätestens 14 Tage** vor Reiseantritt erfolgt. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Versicherungsschutz/Tarife der Lifecard-Travel-Assistance	Basic	Basic Travel
Reiserücktrittsversicherung	●	●
Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)	●	●
Umbuchungsgebührenversicherung	●	●
Fluggastrech – Entschädigungshelfer	●	●
Reisegepäckversicherung		●
Reisekrankenversicherung		●
inkl. Covid-19 Krankenschutz		●
inkl. Auslands/Inlandsreise-Rückholkosten		●
Reisebeistands- und Assistance-Leistungen		●
24-Stunden-Notrufnummer	●	●
Covid-19 Reiseschutz	○	○

versichert ○ zubuchbar ●



Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für einzeln beantragte Reisen in Höhe des versicherten Reisepreises, maximal 15.000 Euro für Einzelpersonen für alle gebuchten Reiseleistungen innerhalb der ersten 56 Tage. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchkostenversicherung). Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz (Reiseabbruchkostenversicherung) haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Einstufung und Übergangsregelung zu den Alterstarifen

Für die Einstufung in die richtige Tarif-Altersklasse ist das Alter bei Einreichung des Tarifabschlusses maßgeblich.

Reiseschutzkosten je Einzel-Reisepreis bis 69 Jahre¹

(max. pro Person 15.000 Euro)

LTA-Tarife	Basic	Basic Travel	Covid-19 Modul
„flexible“ ²	5,9 %	9,8 %	1,5 %
„together“ ²	7,8 %	12,3 %	2,0 %

zzgl. 6,6 % (1,0 % Covid-19 Reisschutz)
für das Reiseleiter-Risiko – sofern gewünscht – je Reiseleiter, je (Teil-)Gruppe.
Berechnungsgrundlage ist der Gesamtreisepreis der Reisegruppe.

Reiseschutzkosten je Einzel-Reisepreis ab 70 Jahre

(max. pro Person 15.000 Euro)

LTA-Tarife	Basic	Basic Travel	Covid-19 Modul
„flexible“ ²	7,3 %	11,8 %	1,5 %
„together“ ²	10,3 %	14,7 %	2,0 %

zzgl. 6,6 % (1,0 % Covid-19 Reisschutz)
für das Reiseleiter-Risiko – sofern gewünscht – je Reiseleiter, je (Teil-)Gruppe.
Berechnungsgrundlage ist der Gesamtreisepreis der Reisegruppe.

Hinweise zum Einschluss „Reiseleiter-Risiko“:

Selbstorganisierte Reisen mit Reiseleiter:

- „together“ und „flexible“ mit Reiseleiter-Risiko: Der Reiseleiter muss für sein eigenes finanzielles Risiko bei einem Storno als eigenständige versicherte Person aufgenommen werden.

Gebuchte Gruppenreisen mit Reiseleitung über den Veranstalter:

- Der Reiseveranstalter hat das Ausfallrisiko zu tragen.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

² Definition der Tarife „together“ und „flexible“ siehe Seite 7.

Reiserücktrittsversicherung

Versichert sind die Kosten, die anfallen, wenn Sie Ihre Gruppenreise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, unerwartete Impfunverträglichkeit. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als ärztliche Behandlung.)

Als versichert gilt auch eine verspätete Anreise aus versichertem Grund sowie Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und zeitlich gebuchter Beförderungsdienste. Bei Abschluss des Tarifes „flexible“ sind zusätzlich die Mehrkosten eines versicherten Reisenden aufgrund der Absage eines Mitreisenden, mit dem gemeinsam gebucht und versichert wurde, bis zu maximal 150 Euro versichert.

Reiseausfallschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie Ihre Gruppenreise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Erstattet werden die zusätzlichen Kosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Zu den versicherten Ereignissen zählen insbesondere unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung.

Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

Passengers friend Gold – die Zusatzabsicherung bei Flugunregelmäßigkeiten

Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

Unser Partner, Passengers friend GmbH, bietet Unterstützung bei der Durchsetzung der vertraglich geregelten Entschädigungsleistung auf der Grundlage der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004. Kunden der LTA erhalten Zugang zu den Serviceleistungen rund um den gesetzlich festgelegten Anspruch im Fall einer erheblichen Flugverspätung, Annullierung, eines verpassten Anschlussfluges oder einer verweigerten Beförderung. Dieser Anspruch kann bis zu 600 Euro pro Person betragen. Die Anspruchsdurchsetzung erfolgt vollständig über Passengers friend. Eine Beteiligung an der Auszahlung erfolgt nicht. Fluggäste erhalten die Entschädigung in voller Höhe ohne Abzug

Erstattung zusätzlicher Kosten bei Wartezeiten

Neben dem pauschalen Ausgleichsanspruch umfasst der Tarif Passengers friend Gold auch die Durchsetzung von Folgeansprüchen, die sich aus einer erheblichen Verzögerung ergeben. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Hotelübernachtungen, Transfers zwischen Flughafen und Unterkunft sowie notwendige Verpflegung, sofern diese von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden oder der Fluggast in Vorleistung gehen musste.

Diese Aufwendungen werden – im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen der Airline – an den Fluggast ausbezahlt.

Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung richtet sich gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nach der Flugdistanz und gestaltet sich wie folgt:

Flugdistanz: Entschädigung pro Person:

- bis 1.500 km: 250 EUR
- 1.500-3.500 km: 400 EUR
- über 3.500 km (innerhalb der EU): 400 EUR
- über 3.500 km (außerhalb der EU): 600 EUR

Reisegepäckversicherung

Der Versicherer ersetzt den Zeitwert bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Reisegepäcks bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je versicherte Person, jedoch bis zu 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren. Die Höchstentschädigung je einzelnen Gegenstand beträgt 750 Euro.

Umbuchungsgebühren-/„Frühbucher“-Versicherung

Erstattet werden die vertraglich geschuldete Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften in Höhe von 50 Euro pro Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt. Danach beträgt die Höchstentschädigung die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, sofern die versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

Reisekrankenversicherung

Heilbehandlung

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung während des Auslandsaufenthaltes eingetretener Erkrankungen. Der Versicherer erstattet die Kosten infolge von Erkrankungen und Unfällen, die innerhalb der versicherten Gruppenreise eingetreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder verordnete Arzneimittel.

Krankentransport Ausland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Gruppenreise im Ausland der versicherten Person entstehen:

- Krankentransporte (Ambulanz- oder Luftfahrzeug) in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik.
- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Ausland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Ausland zum Wohnsitz der versicherten Person im Heimatland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Heimatland.
- Im Todesfall Überführung oder Bestattung vor Ort.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 15.000 Euro je Versicherungsfall.
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assistent beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Krankentransport Inland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Gruppenreise im Inland der versicherten Person entstehen:

- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Inland.

- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Inland zum Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Inland.
- Überführungen oder Bestattungen vor Ort im Todesfall.
- Die Versicherungssumme beträgt max. 10.000 Euro je Versicherungsfall.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 15.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assistent beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen

Neben der Organisation der Leistungen, zu denen eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt, werden folgende, weitere Vermittlungsdienste und Dienstleistungen erbracht:

- Organisation von medizinischer Versorgung und Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von lebenswichtigen Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal
- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett (sofern medizinisch notwendig)

Dazu wird Ihnen eine 24-stündige Notruf-Nummer zur Verfügung gestellt, die Ihnen die Hilfe und den Beistand in dem jeweils bezeichneten Rahmen während der Reisedauer bietet. Die sich gegebenenfalls daraus ergebende Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkennung der Leistungspflicht aus den hier aufgeführten Versicherungsverträgen.

Covid-19 Reiseschutz

Sofern dieses gesondert vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19) sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise. Die Zusatzversicherung gilt als Ergänzung im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung und zum Reiseausfallschutz.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Selbstbehalte

Reiseausfallschutz und Reiserücktrittsversicherung

Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren¹. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt grundsätzlich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise.

Reisegepäckversicherung

Kein Selbstbehalt

Reisekrankenversicherung

Kein Selbstbehalt

Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse

Was ist grundsätzlich nicht versichert?

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles, Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren und Schäden, die auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen sind, Ebenso nicht versichert sind während einer Reise eingetretene Ereignisse, zu denen zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine offizielle Reisewarnung des deutschen Außenministeriums ausgegeben wurde. Als offizielle Reisewarnung gelten alle Reisewarnungen für ein gesamtes Land oder partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet (Teilreisewarnungen). Der Ausschluss gilt nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit dem Grund der Reisewarnung stehen. Wird die versicherte Person von Krieg, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen im Ausland überrascht, besteht Versicherungsschutz für die ersten 14 Tage nach Beginn der Ereignisse beziehungsweise nach Bekanntgabe einer Reisewarnung.

Reiserücktrittsversicherung und Reiseausfallschutz

Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Reisebuchung oder des Tarifabschlusses zu rechnen war. Für die Reiserücktrittsversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist. Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche

Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline. Streiks von Airline-eigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

Reisegepäckversicherung

Für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem sind u.a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art nicht versichert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder vorsätzlich unwarhen Angaben aus Anlass des Schadensfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Reisekrankenversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

- für Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Gruppenreise waren.
- für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen. In diesen Fällen kann der Versicherer die Leistungen auf ein angemessenes Maß kürzen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assistent kontaktiert wird.

Für den Tarif „Basic Travel“ gilt:

Für versicherte Leistungen in der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieser Einschluss hat keine Gültigkeit bei einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.

Weitere Ausschlüsse oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes.

Covid-19 Reiseschutz

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, die unmittelbar nach der Einreise entstehen sowie für allgemein angeordnete Quarantänemaßnahmen während des Aufenthaltes.

Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Vertragsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Welche Pflichten müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40** und zeigen den Schaden unverzüglich der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH schriftlich per jeweiligem LTA-Formular zur Schadenanzeige an. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und fügen die erforderlichen Unterlagen und Belege im Original bei der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH zur Weiterleitung an die entsprechenden Versicherer bei. Die Schadenformulare erhalten Sie telefonisch bei der LTA unter: **Telefon +49 (0) 6204 70 150 60** oder **www.lta-reiseschutz.de** zum Ausdrucken.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Wird eine der Pflichten verletzt, so kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen.

Was ist eine Gruppenreise? Wer ist versicherte Person? Was bedeutet „Reiseleiter-Risiko“?

Um den Gruppentarif abschließen zu können, müssen mindesten acht Personen der Reisegruppe den Versicherungsschutz vereinbaren. Ist die Teilnehmerzahl der gesamten Gruppenreise größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet von mindesten vier bis maximal zwölf Personen. Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen. Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern und müssen ihr eigenes finanzielles Risiko aber wie Teilnehmer tragen und absichern.

Versichert sind die auf dem Gruppentarif-Antrag, der Leistungsbestätigung oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen. Mit der Absicherung des Reiseleiter-Risikos ist der Rücktritt beziehungsweise Reiseabbruch der Reiseleitung der Gruppen abgesichert, wenn durch den Ausfall des Reiseleiters die Durchführung oder Fortsetzung der Reise unmöglich wird.

Für welche Gruppenreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Gruppenreise und gilt im Rahmen des gewählten Tarifes für die ersten 56 Tage und einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro je Person für alle gebuchten Reiseleistungen. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchkostenversicherung). Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der gebuchten Reisedauer, längstens jedoch für ein Jahr. Ein Anschlussvertrag über diesen Rahmen hinaus ist zu diesen Tarifkonditionen nicht

möglich. Als versicherte Inlandsreise gilt eine Reise im Land des Hauptwohnsitzes mit Übernachtungsaufenthalt in mehr als 50 km Entfernung vom Hauptwohnsitz.

Was und wer sind die Risikopersonen?

Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

Gemäß Gruppentarif „flexible“:

- a) Der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern
- b) Mitreisende familiäre Angehörige der versicherten Person

Gemäß Gruppentarif „together“:

- a) Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-) Gruppe befinden (maximal 12 Personen je (Teil-)Gruppe)
- b) Der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern

Wann tritt der Versicherungsschutz in Kraft?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Einmal-Tarif rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragsteller hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür er aber beweispflichtig ist. In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.

Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz

Als „Reise“ gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll.

Der Versicherungsschutz für versicherte Leistungen während der Reise beginnt mit dem Antritt der Reise.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktrittsversicherung nebst weiteren, versicherten Leistungen vor Reiseantritt, jedoch nicht vor Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise.

Für die versicherten Leistungen während der Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem Abschluss der Reise, spätestens nach 56 Tagen bzw. einem Jahr (Reiseausfallschutz)

Wichtige Hinweise zur Beitragszahlung

Der Versicherungsvertrag gilt für die beantragte Urlaubs- und/oder Geschäftsreise mit einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro für alle gebuchten Reiseleistungen.

Die Einmalzahlung erfolgt durch Bankeinzug. Der Betrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Kann der Erstbetrag beziehungsweise Einmalbetrag nicht rechtzeitig abgebucht werden, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür Sie aber beweispflichtig sind. Falls der Betrag per Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

Tarif- und Verbraucher-Informationen

Leistungsbestätigung

Für alle **Gruppentarife „Basic“**

- **Reiserücktrittsversicherung** (Seite 36)
 - inkl. **Reiseausfallschutz** (Seite 43)
- **Umbuchungsgebührenversicherung** (Seite 45)
- **Fluggastrecht - Entschädigungshelfer** (Seite 46)
- **24-Stunden-Notnummer**

Für die **Gruppentarife „Basic-Travel“**

(wie Gruppentarif „Basic“ und zusätzlich:)

- + **Reisegepäckversicherung** (Seite 48)
- + **Reisekrankenversicherung** (Seite 50)
 - inkl. Covid-19 Krankenschutz
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- + **Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen**
- + **Covid-19 Reiseschutz** zubuchbar (Seite 57)

Nur drei Schritte zu Ihrer Gruppenversicherung:

1. Mindestens acht Personen einer Reisegruppe müssen Versicherungsschutz über den Gruppentarif abschließen.
2. Ist die Teilnehmeranzahl größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet. Eine Teilgruppe besteht mindestens aus vier Personen und maximal aus zwölf Personen.

Bitte beachten: Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen und die Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern.

3. Das Reiseleiter-Risiko muss gesondert schriftlich beantragt werden; das eigene finanzielle Risiko wie ein Teilnehmer getragen bzw. abgesichert werden.

Der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz gilt weltweit für gebuchte Gruppenreisen, ganz gleich, ob Sie diese mit dem Auto, mit dem Reisebus, mit der Bahn, mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff unternehmen. Der Versicherungsschutz gilt für die gebuchte und beantragte Gruppenreise für die ersten 56 Tage Reisedauer bzw. einem Jahr (Reiseausfall-schutz) und einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro je Person und je Gruppenreise.

Die nachfolgenden Tarif- und Verbraucherinformationen beinhalten alle wichtigen Daten zu Ihrem Versicherungsschutz. Diese Broschüre dient nicht nur zu Ihrer Information, sondern wird mit dem Zustandekommen des Vertrages auch Versicherungsdokument. Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfristen für den Versicherungsschutz zur Reiserücktrittsversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung und dem Covid-19 Reiseschutz:

Der Versicherungsschutz beginnt für gebuchte Reisen, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt erfolgt.

Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datums-gleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz

Als „Reise“ gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll: LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Hinweise im Schadensfall

Hier sind alle Leistungsarten aufgeführt, die über die Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH angeboten werden. Bitte entnehmen Sie hieraus die Hinweise, die zu den Leistungsarten in dem von Ihnen gewählten Tarif aufgeführt sind.

Wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reiserücktrittsversicherung)

Sie sind verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bitte reichen Sie alle Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung unverzüglich ein. Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung müssen Sie durch eine ärztliche Bescheinigung auf dem Vordruck der LTA-Schadenanzeige, u.a. mit Angaben der Diagnose, des Krankheitsverlaufes und eventueller

Vorerkrankungen, nachweisen; psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie, ebenfalls auf dem Vordruck der LTA-Schadenanzeige. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Obliegenheiten“ in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige inklusive Fragebogen zur ärztlichen Bescheinigung
- Buchungsunterlagen in Kopie, Stornokosten-Rechnung/en im Original, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Belege laut dem Formular zur Schadenanzeige

Bei Abbruch der Reise, Reise-Unterbrechung oder Reise-Verlängerung (Reiseausfallschutz)

Können Sie die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung nicht planmäßig beenden oder müssen diese unterbrechen, so begeben Sie sich bitte unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt) nehmen unverzüglich Kontakt über die **24-Stunden-Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40** zum ärztlichen Dienst auf und folgen dessen Anweisungen.

Lassen Sie sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen und reichen diese zusammen mit den Reiseunterlagen ein. Halten Sie die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich und weisen Sie die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nach.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Ärztliches Attest vom behandelnden Arzt vor Ort mit Diagnose und Krankheitsverlauf
- Ursprüngliche Buchungsunterlagen in Kopie, Neu- und/oder Umbuchungen im Original

Bei Reisegepäck-Schäden (Reisegepäckversicherung)

Wenn Ihr Gepäck bei Transport oder Aufbewahrung beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich nach der Entdeckung dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb oder der Gepäckaufbewahrung und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl oder anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder eine anderweitige schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens/
Beherbergungsbetriebes
- Polizeibericht bei Straftaten
- Liste der betroffenen Gegenstände
- Anschaffungsbelege

Wenn gebuchte Reiseleistungen umgebucht werden müssen (Umbuchungsgebührenversicherung)

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Buchungsunterlagen in Kopie
- Umbuchungsgebühren-Beleg im Original

Bei einer notwendigen, ärztlichen Behandlung im Ausland (Reisekrankenversicherung)

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40**. Zeigen Sie den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, an und reichen Sie alle relevanten Unterlagen im Original ein. Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Krankenhausbericht, -rechnungen

Wenn ein medizinischer Rücktransport erfolgen muss und bei zusätzlichen Assistance- und Beistandsleistungen (Rückholkosten-Versicherungen und Versicherung von Assistance-Leistungen)*

Bitte setzen Sie sich vorab und umgehend mit dem medizinischen Dienst unter der **Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40** in Verbindung.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- Kostenbelege zu den versicherten Leistungen

* Diese Leistungen werden durch den medizinischen Dienst der Notruf-Service Nummer organisiert und mit dem Versicherer direkt abgerechnet.

Gruppenversicherungstarife

für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance
Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim

Allgemeine Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe sind die versicherten Personen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

Storno-Beratungsservice (TelMed)

Zusätzlich bietet der Versicherer einen kostenlosen, telefonischen, ärztlichen Storno-Beratungsservice an (TelMed):

1. Falls eine versicherte Person vor einer versicherten Reise erkrankt oder einen Unfall erleidet, steht dieser Person ein ärztlicher, reise-medizinischer Beratungsservice hinsichtlich der Entscheidung, ob und wann die versicherte Reise storniert oder umgebucht werden sollte zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Services ist auf freiwilliger Basis.
2. Es erfolgt eine kostenlose, neutrale Experten-Empfehlung hinsichtlich der gebuchten Reise, basierend auf den Angaben und/oder übermittelten Unterlagen zur Diagnose, Therapie und Krankheitsverlauf, soweit möglich.
3. Die Stornierung der Reise gilt als unverzüglich, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, weil sich, entgegen der ärztlichen Empfehlung eine Reiseunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt einstellt.
4. Wird die Reise trotz entsprechender Empfehlung nicht storniert, erfolgt die Prüfung eines Versicherungsfalles, wenn die Reise im Nachhinein aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen storniert wurde, nur in Höhe der Stornokosten, die bei umgehender Stornierung angefallen wären.

**Storno-Beratungsservice Telefon:
+49 (0) 62 04 – 70 150 45**

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien des Versicherers, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der Lifecard Travel Assistance Unternehmensgruppe zusammengefasst und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die LTA-Gruppentarife (Teil 1 – 2)

Teil 1

Allgemeine Vertragsinformationen und anwendbares Recht

- § 1 Informationen zum Versicherer
- § 2 Informationen zur Servicegesellschaft
- § 3 Informationen zu den versicherten Leistungen
- § 4 Informationen zum Vertrag

Teil 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (LTA GTR AVB 2025 AB)

- § 1 Was ist eine Gruppenreise und wer ist versicherte Person?
Was bedeutet „Reiseleiter-Risiko“?
- § 2 Für welche Gruppenreisen gilt die Versicherung?
- § 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?
- § 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag
- § 5 Wann ist der Betrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?
- § 6 Was müssen versicherte Personen bei der Betragszahlung beachten?
- § 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?
- § 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?
- § 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?
- § 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?
- § 13 Wann sind die Leistungen fällig?
- § 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Spezielle Versicherungsbedingungen LTA GTR AVB 2025 Teil 3 – 8

Teil 3

Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung (GTR AVB 2025 RR)

- § 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Gruppenreise versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
- § 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen die versicherten Personen tragen?
- § 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Teil 4

Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (GTR AVB 2025 RA)

- § 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch, Unterbrechung oder Verlängerung einer gebuchten und versicherten Reise?
- § 2 Welchen Selbstbehalt müssen die versicherten Personen tragen?
- § 3 Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der GTR AVB 2025 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen?
- § 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten ?

Teil 5

Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (GTR AVB 2025 UMB)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Teil 6 Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

- § 1 Was ist der Gegenstand der Leistung?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?
- § 3 Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?
- § 5 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
- § 6 Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

Teil 7 sofern **Basic Travel vereinbart**

Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (GTR AVB 2025 RG)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
- § 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?
- § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
- § 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Teil 8 sofern **Basic Travel vereinbart**

Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (GTR AVB 2025 ARKV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Leistungen sind versichert?
- § 3 Inlandsreisen
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
- § 6 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- § 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Teil 9 sofern als Zusatz zu **Basic** oder **Basic Travel vereinbart**

Bedingungen Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen
- § 3 Ausschlüsse

- § 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles
- § 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- § 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Teil 10

Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen

Teil 11

Zusammensetzung des Tarifbetrags

Teil 1 / Allgemeine Vertragsinformationen und anwendbares Recht

§ 1 Informationen zum Versicherer

für Teil 1 bis Teil 6 sowie Teil 8 und Teil 9

ERGO Reiseversicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 2

81737 München

Telefon: +49 89 4166-00

Vorstand: Sebastian Schmidke (Vorsitzender),

Torsten Haase und Christine Voß

Sitz: München

Amtsgericht München, HRB 42000

USt.-IdNr. DE129274536

VersSt.-Nr. 802/V90802001324

Zuständige Aufsichtsbehörde

ERGO Reiseversicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108,

53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108-0,

Fax: +49 228 4108-1550

Internet: <http://www.bafin.de>

E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihr Anliegen ist uns wichtig, wenn Sie einmal unzufrieden mit den Reiseversicherungen oder unserem Service sind. Sie können Ihre Beschwerde zu Vertrags- oder Schadenfragen telefonisch, per E-Mail oder per Post an uns (LTA) oder an die zuständige Servicegesellschaft übermitteln.

Wenn Sie als Verbraucher mit einer Regulierungsentscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an die folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

www.bafin.de/schlichtungsstelle

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Telefon: + 49 228 41 08-0

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.

§ 2 Informationen zur Servicegesellschaft für den LTA-Reiseschutz

Gaede & Glauertd

Assecuradeur GmbH

Herrengraben 3, 20459 Hamburg

Geschäftsführer: Hauke Martinsen, Sven Wolter

Kontaktdaten Servicebereich

Telefon: +49 40 37 65 3 - 330, Fax: +49 40 37 65 3 - 210

E-Mail: lifecard@gaedeglauertd.de

Kontaktdaten im Schadensfall

Telefon: +49 40 37 65 3 - 355, Fax: + 49 40 37 65 3 - 220

E-mail: schadenservice@gaedeglauertd.de

Mo bis Fr von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Assecuradeur erhält im Bereich der Reiseversicherungen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen Vollmachten als Abschlussagent für den von ihm vertretenen Versicherer. Hierbei übernimmt er vollständig die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten der Vertrags- und Schadenbearbeitung. Der Assecuradeur ist berechtigt, vertraglich obliegenden Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person für den/die Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese gelten als erfüllt, wenn sie bei dem Assecuradeur eingegangen sind; er ist zur Weitergabe an Versicherer verpflichtet.

Für die Erbringung der Leistung Fluggastrecht – Entschädigungshelfer ist die **Passengers friend GmbH** in der Mühlenstraße 24, 59348 Lüdinghausen verantwortlich.

§ 3 Informationen zu den versicherten Leistungen

Diese Versicherung versichert die LTA Kunden auf Reisen mit den in diesen Bedingungen aufgeführten definierten Leistungen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Bedingungen.

Mit Ausnahme des im Tarifiertrag genannten Betrags sind von den versicherten Personen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Betrag ist gemäß der im Tarifiertrag aufgeführten Zahlungsweise von den versicherten Personen zu leisten; siehe auch § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen GTR AVB 2025 AB. Diese Versicherungsbedingungen können vom Versicherer für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

§ 4 Informationen zum Vertrag

Es handelt sich um Gruppenversicherungsverträge zwischen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe und dem Versicherer zugunsten der Kunden (versicherte Personen) der LTA. Der Vertrag ist durch die Deckungsbestätigung des Versicherers/zustande gekommen.

Widerrufsbelehrung

Die versicherte Person kann Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe der Vertragserklärung im Aufnahmeantrag gegenüber der LTA bei gleichzeitiger Erklärung der versicherten Person, dass sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Speziellen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Antrag bzw. Online-Vertragsabschluss) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt wurden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

Besselstraße 25, 68219 Mannheim

E-Mail: info@lta-reiseschutz.de

www.lta-reiseschutz.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn und die LTA erstattet eventuell entrichtete Beiträge, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurück. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor die versicherte Person das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Vertragsdatenübersicht des Bestätigungsschreibens angegeben. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist der Gerichtsstand wiederum München.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Teil 2 / Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherungstarife für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA GTR AVB 2025 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter § 1 bis 14 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Gruppenversicherungstarife.

§ 1 Was ist eine Gruppenreise und wer ist versicherte Person?

Versichert sind sämtliche Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe, die ihren ständigen, gesetzlichen Hauptwohnsitz in einem Staatsgebiet eines Landes der Europäischen Union (EU) haben. Der Versicherungsumfang ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

Eine Reisegruppe besteht aus mindestens acht Personen, die den Versicherungsschutz des Gruppentarifs abgeschlossen haben, mit einem gemeinsamen Reiseziel und einer gemeinsamen Reisezeit. Ist die Teilnehmerzahl der gesamten Reisegruppe größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet von mindesten vier bis maximal zwölf Personen. Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen. Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern.

Versichert sind die auf dem Gruppentarif-Antrag, der Leistungsbestätigung oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen.

Mit Absicherung eines zusätzlichen Reiseleiter-Risikos ist der Reiserücktritt bzw. Reiseabbruch der Reiseleitung der Gruppenreise abgesichert, wenn durch den Ausfall des Reiseleiters die Durchführung oder Fortsetzung der Gruppenreise unmöglich wird.

§ 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Gruppenreise innerhalb der ersten 56 Tage und einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro pro Person. Ein Anschlussvertrag über diesen Rahmen hinaus ist über diesen Tarif nicht möglich. Dies gilt nicht für die Reiserücktrittsversicherung und den Reiseausfallschutz. Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr. Ein Anschlussvertrag über diesen Tarif hinaus ist nicht möglich.

§ 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?

Die Gruppentarife sind Bestandteil von Gruppenversicherungsverträgen zugunsten der Kunden der LTA für die ersten 56 Tage einer Reise. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne die Mitwirkung der LTA unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Die Leistung erfolgt direkt an die versicherte Person.

Die LTA als Versicherungsnehmer informiert jede versicherte Person über den im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person anhand dieser Bedingungen. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur dem Versicherungsnehmer zu. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne die Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag

Die Prämien für sämtliche Tarife in den Gruppenversicherungsverträgen zwischen der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH und dem Versicherer werden von dieser an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall der Aufhebung der Gruppenversicherungsverträge gilt eine Nachhaftung des Versicherers als vereinbart. Die Nachhaftung zugunsten der versicherten Personen besteht bis zum Ende des durch den letzten von der versicherten Person entrichteten Beitrages gedeckten Zeitschnittes. Die Regelung des § 35 VVG wird abgedungen.

§ 5 Wann ist der Betrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Einmalbetrag wird 14 Tage nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Einmalbetrag mit einem von der LTA ausgehändigten Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

§ 6 Was müssen versicherte Personen bei der Zahlung beachten?

1. Zahlungsbetrag und gesetzliche Steuern

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält gesetzliche Steuern, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entrichtet werden müssen.

2. Fälligkeit

Der erste oder einmalige Betrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Vertragserklärung auf dem Aufnahmeantrag gegenüber der LTA fällig.

3. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlt die versicherte Person den ersten bzw. einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, kann die LTA vom Vertrag zurücktreten, solange der Betrag nicht gezahlt ist. Die LTA kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung in Textform auf eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen hingewiesen wurde.

§ 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erstmals ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Einmalbeitrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür der Antragsstellende beweispflichtig ist. Der Versicherungsschutz zur Reiserücktrittversicherung besteht für gebuchte Reisen und Reise-Einzelleistungen, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reisebeginn mindestens 14 Tage liegen. Für Reisen und Reise-Einzelleistungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz. LTA-Reiseschutz-Tarife für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt grundsätzlich in der Reiserücktrittsversicherung mit der Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise
2. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Gruppenreise und endet mit der Beendigung der Gruppenreise, spätestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Reisedauer von 56 Tagen. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer, längstens jedoch für ein Jahr.
3. verlängert sich über die Höchstdauer der Gruppenreise hinaus, wenn sich die Beendigung der Gruppenreise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Basic Travel: Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

§ 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann der Versicherer die Leistungen nicht erbringen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden der versicherten Person zur Folge hat.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).
2. den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Gruppenreise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigespflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person das LTA-Formular zur Schadenanzeige wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die versicherte Person jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Die eingereichten Belege werden Eigentum des Versicherers.
4. Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
5. den Versicherer/die LTA vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Leistungsarten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.

§ 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich war noch einen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag, geht der andere Vertrag dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung eines anderen Versicherers abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag. Wird der Versicherungsfall zuerst der LTA gemeldet, tritt der Versicherer in Vorleistung und nimmt den Ausgleich mit dem Versicherer des anderen Versicherungsvertrags, aus dem für den konkreten Schadenfall ein Leistungsanspruch besteht, im Innenverhältnis vor, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
3. Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, gehen diese Leistungen dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag.

In Mitgliedsländern der EU, zwischen denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist der Versicherer für die Leistungen der medizinischen Grundversorgung nicht zuständig.

4. Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung? Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der versicherten Reise oder bei Antritt der Reise vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.
2. wenn der Versicherungsfall auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist.
3. für während einer Reise eingetretene Ereignisse, vor denen zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine offizielle Reisewarnung des

deutschen Außenministeriums ausgegeben wurde. Als offizielle Reisewarnung gelten alle Reisewarnungen für ein gesamtes Land oder partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet (Teilreisewarnungen). Der Ausschluss gilt nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit dem Grund der Reisewarnung stehen.

4. für die Reiserücktrittversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist.
Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.
Für versicherte Leistungen in der Reisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieses hat keine Gültigkeit im Falle einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.
5. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Massenvernichtung oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen ist. Versicherungsschutz besteht jedoch in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses und verlängert sich darüber hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person sich in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht mitversichert.
6. wenn der Versicherungsfall auf einen Terrorakt zurückzuführen ist. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
7. bei mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden durch den Einsatz von ABC-Waffen oder ABC-Materialien im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.
8. bei radioaktiver Verseuchung.
9. bei Teilnahme der versicherten Person an jeglicher Art von Flugaktivitäten, außer als Passagier.
10. wenn sich die versicherte Person bewusst einer ungewöhnlichen Gefahr (zum Beispiel ein Aufenthalt in einem Gefahrenbereich) aussetzt.

11. im Falle einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Person.
12. bei akuten Verschlechterungen/Schüben von chronischen, psychischen Erkrankungen.
13. während der Ausübung folgender Berufe/Tätigkeiten:
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger
 - im Bergbau unter Tage Tätige
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps
 - Berufstaucher
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
 - Journalist, Reporter, insbesondere Kriegsberichterstatler.

Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dies nicht gegen direkt anwendbare Sanktionen verstößt. Als Sanktionen sind folgende Maßnahmen zu verstehen: Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich sowie Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland stehen. Soweit wegen einer Sanktion dem Grunde oder der Höhe nach kein Versicherungsschutz besteht, schuldet die versicherte Person keine oder nur eine anteilige, dem weiterhin aufrechten Versicherungsschutz entsprechende, Prämie.

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, den Versicherer durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. wenn Schäden, welche die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Leistungsarten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Bedingungen.

§ 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 13 Wann sind die Leistungen fällig?

Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

§ 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der LTA eingehen, in Euro umgerechnet.

Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Spezielle Versicherungsbedingungen für die Gruppentarife der Kunden der Lifecard-Travel-Assistance, Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA GTR AVB 2025 Teil 3 – 8)

Teil 3 / Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung (GTR AVB 2025 RR)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?

1. Stornokosten

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der Stornokosten ist nicht erstattungsfähig.

2. Sitzplatzreservierungen

Versichert sind Sitzplatzreservierungsgebühren bis zu maximal 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden

3. Einzelzimmerzuschlag

Wurde ein Doppelzimmer oder Familienzimmer zusammen mit einer bzw. mehreren Risikopersonen gebucht, wird der Einzelzimmerzuschlag bzw. werden die Mehrkosten für die Unterkunft der reisenden Person/en erstattet, wenn eine oder mehrere der Risikopersonen die Reise stornieren müssen. Die Leistung erfolgt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise des bzw. der Versicherten angefallen wären, vorausgesetzt es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gemäß der hier zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

4. Visagebühren

Versichert sind Visagebühren der visaausgebenden Stelle bis zu 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Zusätzlich für den Tarif „flexible“ gilt: Der Versicherer übernimmt die Mehrkosten (zum Beispiel Einzelzimmer-Zuschlag) eines versicherten Reisenden aufgrund der Absage eines Mitreisenden, mit dem gemeinsam gebucht und versichert wurde bis zu maximal 150 Euro.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Gruppenreise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungs-

schutzes nach Buchung der Gruppenreise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.)
- unerwartete Impfunverträglichkeit;
- Bruch oder Lockerung von implantierten Hüft- oder Gelenkprothesen;
- Schwangerschaft, die den Reiseantritt – aufgrund der Art und des Charakters der Reise – unzumutbar macht sowie eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft;
- Unregelmäßigkeiten eines Herzschrittmachers, die unerwartet auftreten und auf eine Fehlfunktion oder eine Leistungsveränderung hindeuten und / oder einen medizinischen Eingriff erforderlich machen. Ein Regeltermin (Batteriewechsel) ist nicht unerwartet und somit nicht versichert;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber; wird die Reise nicht storniert, sondern angetreten, übernimmt der Versicherte die vertraglich geschuldete Restzahlung des Reisepreises, soweit An- und Restzahlung mit dem Reiseveranstalter vereinbart und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wird;
- Verlust von Reisedokumenten, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Visum oder andere für die Reise erforderliche Unterlagen. Voraussetzung ist, dass der Verlust durch Diebstahl, Beschädigung, Raub oder ein Unfallereignis entstanden ist. Infolge dessen muss der Verlust dazu führen, dass eine Einreise ins oder eine Ausreise aus dem Zielgebiet nicht möglich ist oder die Wiederbeschaffung der Dokumente vor Reiseantritt nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.
- Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Buchung als arbeitslos gemeldet war;
- Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35 %. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;

- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren;
- Trennung (Nachweis der Ummelde-Bescheinigung) oder Einreichung der Scheidungsklage;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Berufs-, Fach- oder Hochschule, wenn die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigen Reiseende stattfindet;
- Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Wasserrohrbruch, Überschwemmung von stehenden oder fließenden Gewässern, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Sturm, Hagel oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
- erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person selbstgebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise;
- unerwartete schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod eines/r in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Hundes oder lebenden Katze. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier zur Reise angemeldet ist oder nicht. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Zielgebiet vorgeschriebenen Antikörperwertes;
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- Das Kraftfahrzeug, das nicht nur zur Anreise, sondern zur Durchführung der gesamten Reise genutzt werden sollte, ist aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person

beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen (jeweils ab maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise).

Verspätete Anreise

Bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen von Ort, bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, erstattet.

Verkehrsmittelverspätung,

Bei Nachreise wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder zeitlich gebuchter Beförderungsdienste um mehr als zwei Stunden werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

• Gruppentarif „flexible“:

- a) die nahen Angehörigen der versicherten Person
- b) der Lebenspartner der versicherten Person
- c) von außen kommende Personen, die den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Selbständigen, der versicherte, reisende Person ist, für die Dauer der Reise auf Basis einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt vorübergehend vertreten;
- d) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

• zusätzlich für den Gruppentarif „together“:

- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-) Gruppe befinden [maximal 12 Personen je (Teil-) Gruppe]

Definition Teilgruppe:

Eine Teilgruppe besteht aus mindestens vier, maximal zwölf Personen. Die Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen.

Definition Lebenspartner/-in:

Lebenspartner bzw. -partnerin der versicherten Person ist (ungeachtet dessen, ob gleichen Geschlechts oder nicht), derjenige/ diejenige, mit welchem/welcher der Versicherte permanent in einer eheähnlichen Beziehung und häuslicher Gemeinschaft lebt (gemeldeter Hauptwohnsitz).

3. Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart wurde:

Bei begleiteten Gruppenreisen (zum Beispiel Reisen mit Lehrer, Eltern, Skipper) ist die Reiseleitung, sofern von diesen die Durchführung der Reise abhängt, ebenfalls Risikoperson. Der Versicherungsschutz muss schriftlich gesondert über die Reiserücktrittsversicherung und zum Reiseausfallschutz für Reiseleiter über den Gesamtpreis der Gruppe abgeschlossen werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einer gesondert versicherten Begleitperson erstattet der Versicherer die Stornokosten beziehungsweise die zusätzlichen Leistungen bei einem Abbruch oder Unterbrechung der Gruppenreise im Rahmen dieser Reiserücktrittsversicherung inklusive Reiseausfallschutz für die Gruppen zugehörigen versicherten Personen einer (Teil-)Gruppe bis zu maximal 12 Personen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2025 AB) aufgeführt sind;
2. bei Niederkunft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen;
3. wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Gruppenreise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen;
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
5. für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft/des Reisebüros/ des Reiseveranstalters;
6. bei akuten Verschlechterungen oder Schüben von chronischen psychischen Erkrankungen;
7. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Versetzung innerhalb des Unternehmens oder Übernahme nach Ende der Ausbildung.
8. für Versicherungsfälle, die durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden sind.

Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die gebuchten Reiseleistungen unverzüglich zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung ist auf der Ärztlichen Bescheinigung der LTA nachzuweisen; psychiatrische Erkrankungen durch ausführliche schriftliche Beantwortung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie.
3. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
4. bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen.
5. bei Verlust des Arbeitsplatzes den Arbeitsvertrag und das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen.
6. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet,

1. dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
2. sich durch einen von dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherungs-Tarife (GTR AVB 2025 AB).

§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen die versicherten Personen tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 15.000 Euro/Person für eine Gruppenreise. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis zur Versicherungssumme

erstattet. Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt grundsätzlich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens für die versicherte Person. Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart ist: Die Versicherungssumme bei Ausfall des Reiseleiters beträgt maximal 50.000 Euro für die gesamte Gruppenreise.

§ 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Gruppenreise vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Gebühren und Kosten, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Gruppenreise geschuldet werden (zum Beispiel Bearbeitungsgebühren für die Reisetornierung), sowie für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Timesharing-Vermittlung.

In Verbindung mit der Reiserücktrittsversicherung gilt der Reiseausfallschutz.

Teil 4 / Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (GTR AVB 2025 RA)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

1. Kostenerstattung bei Abbruch der Gruppenreise

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Gruppenreise aus einem der in § 2 GTR AVB 2025 RR genannten Gründe die nachstehenden Kosten:

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Gruppenreise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind;
- b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten; Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind nicht genutzte Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der nicht genutzten Reiseleistungen ist nicht erstattungsfähig.
- c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Gruppenreise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson

wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.

- d) Das Kraftfahrzeug, das zur Durchführung der gesamten Reise genutzt wird, wird während der Reise aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen und die Reise kann nicht planmäßig fortgesetzt werden. Wir erstatten die nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder Rückreisekosten bis max. 500 Euro pro Person.

2. Kostenerstattung bei Reiseunterbrechung

- a) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiederschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
- b) Wird die Reise aufgrund eines in § 2 GTR AVB 2025 RR genannten Ereignisses im ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

3. Kostenerstattung bei Elementarereignissen

Kann die versicherte Person die geplante Rückreise nicht antreten, weil der Urlaubsort von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, Erdbeben oder Wirbelstürmen betroffen ist, erstattet der Versicherer bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes oder vorzeitiger Rückreise Unterkunft sowie zusätzlich entstandene Rückreisekosten, jeweils nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Leistung, bis zu 2.000 je versicherte Person, je Versicherungsfall.

§ 2 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Personen tragen?

Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

- a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.
- b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 15.000 Euro. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart ist: Die Versicherungssumme bei Ausfall des Reiseleiters beträgt 50.000 Euro für die gesamte Gruppenreise. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistungen im Verhältnis zur Versicherungssumme erstattet. Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt grundsätz-

lich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens für die versicherte Person.

§ 3 Was muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der GTR AVB 2025 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Wird die Gruppenreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person **unverzüglich** in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt), **unverzüglich** Kontakt über die Notruf-Nummer zum ärztlichen Dienst aufzunehmen und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Die versicherte Person hat sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen zu lassen und zum Nachweis, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Gruppenreise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war, zusammen mit den Reiseunterlagen einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeine Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2025 AB).

§ 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? (Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die in § 3 aus Teil 3 Reiserücktrittsversicherung genannten Risiken.

Teil 5 / Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (GTR AVB 2025 UMB)

§ 1 Was ist versichert?

Es werden der versicherten Person die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften erstattet.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Der Versicherungsschutz für diese Leistung gilt nur, wenn dieser gemeinsam mit den Leistungen der Reiserücktrittsversicherung vereinbart wird.

2. Die versicherte Person hätte Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

§ 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung für Umbuchungen beziehungsweise Änderungs-Stornierungen?

Bis zu 42 Tage vor Reisebeginn werden 50 Euro pro Person erstattet. Anfallende Umbuchungsgebühren werden bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, erstattet.

Teil 6 / Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Bitte beachten Sie: Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.

§ 1 Was ist der Gegenstand der Leistung?

Passengers friend GmbH bietet Unterstützungsleistungen für die Durchsetzung eines Anspruchs gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug. Der Anspruch umfasst die Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszahlung von bis zu 600 Euro pro Person. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Erstattung notwendiger Folgekosten für Hotelunterbringung, Transport und Verpflegung, sofern diese während einer Wartezeit am Flughafen entstanden sind und von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe ohne Abzug einer Provision.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?

Ein Anspruch besteht, wenn der betroffene Flug unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fällt und die Ursache des Vorfalls im Verantwortungsbereich der ausführenden Fluggesellschaft liegt. Hierzu zählen insbesondere technische Defekte, Rotations- oder Umlaufverspätungen, Personalmangel sowie Überbuchungen oder verweigerte Beförderung. Passengers friend macht den Anspruch zunächst außergerichtlich gegenüber der Fluggesellschaft geltend. Bei ausbleibender Einigung bleibt die gerichtliche Durchsetzung vorbehalten.

§ 3 Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumut-

baren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline. Streiks von Airline-eigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

Der Fluggast ist verpflichtet, den Leistungsfall zu melden und alle erforderlichen Unterlagen vollständig bereitzustellen. Wird der Fluggast direkt von der Fluggesellschaft kontaktiert oder erhält er eine Zahlung, einen finanziellen Gutschein oder ein Vergleichsangebot, so hat er Passengers friend hierüber unverzüglich zu informieren und keine eigenständige Annahme ohne vorherige Abstimmung vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Pflegegutscheine oder Mahlzeiten, die von der Fluggesellschaft während der Wartezeit bereitgestellt werden.

§ 5 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzt der Fluggast vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten und wird dadurch die Anspruchsdurchsetzung vereitelt oder erheblich erschwert, kann die Leistung ganz oder teilweise verweigert werden. Bereits geleistete Zahlungen der Fluggesellschaft sind in diesem Fall zu erstatten. Bei lediglich leicht fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt der Anspruch bestehen.

§ 6 Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

Der Leistungsanspruch gilt für alle Flüge, die unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fallen. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Passengers friend GmbH.

Hinweis:

Fluggäste ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bestätigen die Vertragsannahme durch ihre eigene Unterschrift. Bei Fluggästen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten unter Angabe des jeweiligen Wohnortes/Standortes erforderlich.

Teil 7 / Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (GTR AVB 2025 RG) *sofern vereinbart*

Der Versicherungsschutz besteht NUR für den gewählten Gruppentarif *Basic Travel*.

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken. Dazu zählen auch die folgenden Wertsachen:

- Pelze, Schmuck, Edelmetalle, Kostbarkeiten
- Foto- und Filmapparate
- EDV, inklusive elektronische Kommunikations-, Wiedergabe und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

- a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit max. 500 Euro je versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug oder aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall.
- c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art
- b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör
- c) Sport-Ausrüstungen und Fahrräder, während sie in Gebrauch sind

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

- a) Wertsachen sind im Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- b) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
- c) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.
- d) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für

- a) Wertsachen inklusive EDV-Geräte im Sinne von § 1 bis zu insgesamt 1.500 Euro je Versicherungsfall
- b) Brillen und Kontaktlinsen 250 Euro je Versicherungsfall
- c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall

2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle vom Versicherungsschutz umfassten Gegenstände des Reisegepäcks

- a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Gruppenreise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.
- b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger;
- d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

Die Gesamtversicherungssumme beträgt 3.000 Euro, jedoch 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, begrenzt auf 750 Euro je einzeltem Gegenstand.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Es fällt kein Selbstbehalt an.

§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist eine Schadenbestätigung betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2025 AB).

Teil 8 / Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (GTR AVB 2025 ARKV) sofern vereinbart

Der Versicherungsschutz besteht NUR für den gewählten Gruppentarif *Basic Travel*.

Die Reise-Assistance- und Beistandsleistungen gelten bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im In- und Ausland.

§ 1 Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist

1. die Erstattung von Kosten auf einer versicherten Reise, die der versicherten Person während dieser Reise entstehen.
2. die Erstattung von Kosten gemäß § 3, die der versicherten Person während einer Inlandsreise entstehen.
3. Beistandsleistungen (Assistance), die während einer Reise nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus § 2. Aus dieser Bestimmung sind auch die Versicherungssummen ersichtlich. Auf die Obliegenheiten zur Erbringung der Leistungen (nachfolgende § 5, Kontaktaufnahme zu dem Assistenten) wird hingewiesen.

§ 2 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Gruppenreise, deren Beschwerden sich nicht schon vor Reisebeginn bemerkbar gemacht haben oder in Erscheinung getreten sind oder deren Folgen, zu denen bei Reiseantritt feststand, dass bei planmäßiger Durchführung der Reise Behandlungen stattfinden mussten. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht:

1. Vermittlungsdienste / Organisation

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal

2. Heilbehandlungskosten

Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall. Es wird analog den vor Ort geltenden allgemeinen Krankenversicherungsleistungen geleistet.

Medizinisch notwendige Heilbehandlungen können durchgeführt werden von: Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Psychotherapeuten, Chiropraktikern und Osteopathen (soweit ärztlich verordnet) Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:

- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate)
- ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen; hierzu gehören auch Reparaturen von Brillen, Gehhilfen und Prothesen bis zu maximal 500 Euro

- medizinisch notwendige Aufwendungen für die Neuanschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, sofern diese während der Reise erstmals notwendig werden. Hierbei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.
- Röntgendiagnostik
- stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland/-ort allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland/-ort wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt
- Operationen
- Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung, einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz, beziehungsweise provisorische Zahnprothesen, sofern Zahnschäden während einer Auslandsreise entstanden sind

3. Krankenhausaufenthalt

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus (siehe Punkt 2 stationäre Behandlung), begrenzt auf bis zu 10.000 Euro für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen)
Der Versicherer nimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern vor. Kostenerstattungen sind dem Versicherer zur Berücksichtigung bei der Leistungsprüfung einzureichen. Es gilt das Bereicherungsverbot nach § 200 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Krankenhaus und zurück, wenn feststeht, dass die versicherte Person länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben muss und nicht transportfähig ist. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen.
- Für ein versichertes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden bei stationärer Behandlung die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson erstattet.

4. Krankentransporte

- Organisation der unter genannten Krankentransporte der versicherten Person mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanz- oder Luftfahrzeugen) sowie der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.
- Kostenübernahme weltweit für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assistenten beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Versichert sind Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik; Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus.
- Können mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf einer Reise infolge Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem Familienangehörigen betreut werden, erfolgt die Betreuung oder die Organisation der Rückreise der Kinder an deren ständigen Wohnsitz. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Betreuung bis zu maximal vier Wochen sowie die Zusatzkosten für die Rückreise.

5. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

- Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, (auch wenn ein Unfall nach den konkreten Umständen nur zu vermuten war), soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden
- Kostenübernahme bis zu 15.000 Euro für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden

6. Tod

- Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Gruppenreise, werden alternativ folgende Leistungen (jeweils mit einfacher Sarg- oder Urnenausführung) bis zu 10.000 Euro außerhalb Europas bzw. 5.000 Euro innerhalb Europas erbracht:
- Überführung: Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort
 - Bestattung: Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland

§ 3 Inlandsreisen

Es besteht Versicherungsschutz für Krankentransporte, hier begrenzt bis zu maximal 10.000 Euro für Krankentransporte bzw. maximal 5.000 Euro bei Überführungen. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und Tod.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in § 11 GTR AVB 2025 AB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

1. Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
2. Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Gruppenreise waren;
3. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren;
4. Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
5. Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden jedoch erstattet;
6. psychoanalytische Behandlungen;
7. Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
8. Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
9. Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
10. Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Versicherer die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Das Gleiche gilt für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen.

§ 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Versicherer oder einer von ihm beauftragten Organisation (Assisteur) erbracht. Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren

er sich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bedient. Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur. Der Assisteur ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte
- Anordnungen staatlicher Stellen
- Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie)

Finanzielle Leistungen

Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder
- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht worden sind. Diese werden Eigentum des Versicherers.
- Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
- Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistungen oder deren Ablehnung durch die oben genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Leistungen Dritter werden gemäß § 10 der GTR AVB 2025 von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

§ 6 Wann sind Verauslagungen zurückzuzahlen?

Sind gemäß § 5 Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind diese vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort zurückzuzahlen.

§ 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Zu den allgemeinen Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2025 AB).

Zusätzliche Obliegenheiten:

1. Einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall während einer Gruppenreise ereignet hat;
2. Von dem Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erbringen;
3. Dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
4. Den Weisungen des Versicherers und denen der von ihm beauftragten Personen (Assisteur) zu folgen;
5. Darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
6. Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. dem Assisteur unverzüglich vor Beginn einer stationären Behandlung im Krankenhaus, umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten;
2. dem Assisteur insbesondere jede Krankenhausbehandlung **unverzüglich** nach ihrem Beginn anzuzeigen;
3. sich auf Verlangen durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
4. Keine Herausgabe von Daten der Kreditkarten oder anderen Zahlkarten bei jeglicher ärztlicher Behandlung;
5. Umgehende Kontaktaufnahme mit unseren Ärzten bei Nötigung von Abschlagszahlungen oder schriftlichen Zahlungsverpflichtungen.

Eine Obliegenheitsverletzung liegt insbesondere NICHT vor, wenn

- die versicherte Person einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird;
- die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nachgeht;
- zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und eine unverzügliche Unfallmeldung deshalb unterblieb;
- die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

§ 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (GTR AVG 2025 AB) nach. Wird eine Obliegenheit nach § 8 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, insbesondere für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assisteur (Ärzteteam in der Notrufzentrale) kontaktiert wird. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Teil 9 / Bedingungen Covid-19 Reiseschutz

Covid-19 Versicherungsschutz als Ergänzung zur Reiserücktrittsversicherung (Teil 3) und Reiseausfallschutz (Teil 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Regelungen analog der Reiserücktrittsversicherung (Teil 3) und dem Reiseausfallschutz (Teil 4)

§ 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der Antritt oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Diagnostizierte Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19);
 - b) Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme, welche von einem dazu berechtigten Dritten (z.B. Arzt) auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist und entsprechend angeordnet wird;
 - c) Erstattung zusätzlicher Unterkunftskosten bis zu EUR 2.500 je versicherter Person, wenn die Reise nicht wie geplant beendet werden kann, beziehungsweise sich der Aufenthalt unplanmäßig verlängert, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen ist. Voraussetzung ist die Anordnung einer Quarantänemaßnahme, weil der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht, das Virus zu verbreiten, besteht.
2. Abweichend von § 2, Punkt 2. aus Teil 3 gelten für die in Punkt 1. genannten versicherten Ereignisse folgende Risikopersonen.

Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en

- a) die Personen, welche mit der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person in häuslicher Gemeinschaft wohnen.
- b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Risiken, die in § 11 aus Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 3 in Teil 3 (Reiserücktrittsversicherung) bzw. in § 5 aus Teil 4 (Reiseausfallschutz) genannt werden.
2. für behördlich angeordnete lokale, regionale oder überregionale Quarantänemaßnahmen.
3. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, wenn dadurch eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich bzw. erlaubt ist.
4. wenn für das Reiseland oder die Reiseregion bei Reiseantritt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts besteht;
5. für Kosten, die unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen.
6. für Unterkunftskosten bei der Quarantäneunterbringung in einem Krankenhaus.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) sowie Teil 3 (Reiserücktrittsversicherung) und Teil 4 (Reiseausfallschutz)

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

§ 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 3 (Reiserücktrittsversicherung) und in Teil 4 (Reiseausfallschutz).

Teil 10 / Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Beantragung und Inanspruchnahme unserer Reiseschutzleistungen. Wir halten uns streng an alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

(nachfolgend auch „LTA“)

Besselstraße 25, 68219 Mannheim

Telefon: + 49 (0) 621 12832-20

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de

Web: www.lta-reiseschutz.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de

Daten, Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Anträge zu unseren Reiseschutzleistungen erheben und verarbeiten wir die von Ihnen dort angegebenen und damit zusammenhängenden Daten. Dies können insbesondere sein:

- Antragsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zu Vor- und Nachname von mitversicherten Personen inkl. deren Geburtsdatum, Angaben zur Reise und deren Dauer, die von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen sowie Daten zum Versicherungsvertrag, insbesondere Kunden- und Versicherungsnummern und Laufzeit
- Zahlungsdaten: Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC, ggf. Unterschrift
Die Verarbeitung Ihrer Antrags- und Zahlungsdaten erfolgt zur Anbahnung und ggf. Erfüllung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Wenn wir zur Verarbeitung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind (was insbesondere aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten der Fall sein kann) erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. S. 1 c) DSGVO. Zudem verwenden wir die von Ihnen im Antrag angegebenen Namen und E-Mail-Adresse um Ihnen, soweit gesetzlich zulässig, werbliche Informationen zu eigenen, ähnlichen Dienstleistungen zuzusenden, wenn Sie dem nicht widersprechen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen unseres berechtigten Interesses auf Grundlage des Art. 6 Abs. S. 1 c) DSGVO. Im Rahmen von Schadensmeldungen erheben und verarbeiten wir, abhängig von den von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen, die von Ihnen in der Meldung angegebenen Daten.

Diese können insbesondere Folgende sein:

- Schadensmeldungsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zur Bankverbindung (Konto-

inhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC), Angaben zur Reise (Anlass, Beginn und Ende, Ziel, Details zur Unterkunft), Angaben zu entstandenen Kosten (Beträge, Aussteller von Rechnungen, Daten, Zahlungsarten, Geschädigte), Angaben zum Vorfall und Schäden (Beschreibung und Details zum Vorfall inkl. Datum und Uhrzeit, ggf. Zeugen und Details zum Verhalten beim Vorfall), Angaben zu weiteren Versicherungsverträgen (Details zur Versicherung und deren Umfang, Mitgliednummern)

- Gesundheitsdaten: Angaben zu Ihrer Gesundheit und zur Gesundheit Dritter (Verletzungen, Erkrankungen, Krankheitsverlauf, Vorerkrankungen)

Die Verarbeitung Ihrer Schadensmeldungsdaten erfolgt ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalles im Rahmen der Durchführung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO (Schadensmeldungsdaten). Gesundheitsdaten und alle anderen Daten, die zu den besonders geschützten Daten gemäß Art. 9 DSGVO gehören, verarbeiten wir ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalles auf Grundlage Ihrer separat erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO.

Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten bereitzustellen. Wenn Sie uns Ihre Daten nicht bereitstellen, dann können Sie allerdings keine Reiseschutzleistungen von uns in Anspruch nehmen bzw. wir können Ihnen im Schadensfall keine Schadensabwicklung zu Ihrem Versicherungsschutz anbieten.

Weitergabe Ihrer Daten

Sofern dies gesetzlich zulässig ist bzw. soweit Sie uns ihre Einwilligung erteilt haben, geben wir Daten an bestimmte Empfänger weiter:

Als Versicherungsvertreter schließen wir mit Versicherern Gruppenverträge zu Gunsten Dritter. Dritter sind in diesem Fall Sie als Versicherter. Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten geben wir zur Leistungserbringung daher an Versicherer und deren Dienstleister weiter, wie sie auch den von Ihnen erteilten Einwilligungserklärungen entnehmen können. Diese sind derzeit:

ERGO Reiseversicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
Telefon: +49 89 4166-00

MOS medical helpline GmbH

Längenfeldleite 1
82418 Murnau

Gaede & Glauerdt

Assecurateur GmbH
Herrengraben 3
20459 Hamburg

Passengers friend GmbH

Mühlenstraße 24
59348 Lüdinghausen

Die Versicherer und Dienstleister geben diese Daten ihrerseits möglicherweise an Rückversicherer, andere Versicherer, zentrale Hinweis-systeme, Ärzte und Versicherungsvermittler weiter. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen des Versicherers. Ferner setzen wir im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) externe Dienstleister, insbesondere aus den Bereichen IT- und Zahlungsdienstleistungen ein. Diese verarbeiten Ihre Antrags-, Schadensmeldungs-, Zahlungs- und Gesundheitsdaten nur nach unserer Weisung und nicht für andere Zwecke als die hier beschriebenen. Insbesondere sind diese Dienstleister derzeit:

M&P Customer Care GmbH,

Nikolaus-Dürkopp-Str. 14-16, 33602 Bielefeld
(Dienstleister zur Verwaltung von Kundendaten)

Darüber hinaus können wir Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten an weitere Empfänger übermitteln, zu denen etwa Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Berater oder mit uns verbundene Unternehmen der Lifecard Travel Assistance Gruppe zählen können. Eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle außerhalb

Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten grundsätzlich nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, denen wir unterliegen, vorgegeben wird. Für Deutschland gilt insofern insbesondere eine Pflicht zur Aufbewahrung für 6 Jahre gemäß § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (insbesondere Handelsbücher, Inventare, Handelsbriefe und Buchungsbelege) sowie für 10 Jahre gemäß § 147 Abs. 1 Abgabenordnung (insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Handels- und Geschäftsbriefe, für Besteuerung relevante Unterlagen). Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber verschiedene Rechte, zu denen Sie in den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO sowie den §§ 32 bis 37 BDSG und in der Datenschutzerklärung auf unserer Website weitere Informationen finden. Bitte wenden Sie sich zur Ausübung dieser Rechte (gerne auch formlos) an die o.g. Kontaktdaten.

- Insbesondere haben Sie das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten wir über Sie verarbeiten. Zudem können Sie von uns eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt bekommen.
- Zudem haben Sie das Recht, dass wir nicht oder nicht mehr zutreffende Angaben über Sie unverzüglich berichtigen und vervollständigen.
- Sie können von uns auch stets unverzügliche Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen, der Datenverarbeitung widersprechen oder wir Ihre Daten unrechtmäßig verarbeiten. Bitte beachten Sie, dass Ihr Recht auf Löschung durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen, die in Art. 17 DSGVO und § 35 Bundesdatenschutzgesetz aufgeführt sind.
- Eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie von uns verlangen, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der Daten aber ablehnen. Ein Einschränkungsrecht haben Sie zudem, wenn Ihre Daten zu dem o.g. Zweck nicht mehr notwendig sind, Sie diese aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Wenn Sie eine Einschränkung der Verarbeitung nach der vorgenannten Aufzählung erwirkt haben, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- Sie haben das Recht, uns gegenüber erteilte Einwilligungen (falls wir Ihre Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten verwenden), jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Sie haben ferner das Recht, Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten von uns anderen übermitteln zu lassen. Einzelheiten und Einschränkungen können Sie Art. 20 DSGVO entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts lässt Ihr Recht auf Löschung unberührt.
- Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer der zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. insbesondere dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Datenschutzverstößes.

Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Ein Widerspruch ist durch eine E-Mail an datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.de möglich.

Teil 11 / Zusammensetzung des Tarifbeitrags

Der von Ihnen zu entrichtende Tarifbetrag setzt sich aus den Komponenten Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer), Versicherungssteuerbetrag (19%), steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG und dem Servicebetrag zusammen. Der Servicebetrag umfasst Leistungen für das Verschaffen des Versicherungsschutzes, zu denen sich LTA unmittelbar gegenüber ihnen verpflichtet, und umfasst keine Leistungskomponenten des Versicherers.

Anhand der nachfolgenden Aufstellung können Sie die Zusammensetzung Ihres Tarifbeitrags im Einzelnen ermitteln:

LTA Gruppentarif Reiseleiter-Risiko				
	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	Servicebetrag	Gesamtbeitrag
Reiseleiter	3,34 %	0,63 %	2,63 %	6,60 %

LTA Gruppentarif Covid-19-Modul Reiseleiter-Risiko				
	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	Servicebetrag	Gesamtbeitrag
Reiseleiter	0,34 %	0,06 %	0,60 %	1,00 %

LTA Gruppentarif Basic

	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	Servicebetrag	Gesamtbetrag
flexible für Personen bis 69 Jahren	2,37 %	0,45 %	3,08 %	5,90 %
flexible für Personen ab 70 Jahren	2,96 %	0,56 %	3,78 %	7,30 %
together für Personen bis 69 Jahren	3,16 %	0,60 %	4,04 %	7,80 %
together für Personen ab 70 Jahren	4,15 %	0,79 %	5,37 %	10,30 %

LTA Gruppentarif Covid-19-Modul Basic und Basic Travel

	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	Servicebetrag	Gesamtbetrag
flexible für Personen bis 69 Jahren	0,36 %	0,07 %	1,08 %	1,50 %
flexible für Personen ab 70 Jahren	0,44 %	0,08 %	0,97 %	1,50 %
together für Personen bis 69 Jahren	0,47 %	0,09 %	1,44 %	2,00 %
together für Personen ab 70 Jahren	0,62 %	0,12 %	1,26 %	2,00 %

LTA Gruppentarif Basic Travel

	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19 % und Steuerbetrag	Steuerbefreierter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Servicebetrag	Gesamtbetrag
flexible für Personen bis 69 Jahren	3,06 %	0,58 %	1,07 %	5,09 %	9,80 %
flexible für Personen ab 70 Jahren	3,67 %	0,70 %	1,28 %	6,15 %	11,80 %
together für Personen bis 69 Jahren	3,82 %	0,73 %	1,34 %	6,42 %	12,30 %
together für Personen ab 70 Jahren	4,59 %	0,87 %	1,60 %	7,64 %	14,70 %

Gruppen-Reiseschutz

Die LTA Leistungspakete **Basic** für alle Reisen mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen je Reise beinhalten je nach Ihrem Wunschartif:

Basic

- ✓ Reiserücktrittsversicherung
- ✓ Reiseausfallschutz
- ✓ Umbuchungsgebührenversicherung
- ✓ Fluggastrecht – Entschädigungshelfer
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Service-Nummer

Basic Travel

wie **Basic** und zusätzlich:

- ✓ Reisegepäckversicherung
- ✓ Reisekrankenversicherung
inkl. Covid-19 Krankenschutz
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- ✓ Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen
- ✓ Covid-19 Reiseschutz (zubuchbar)

Der LTA-
Versicherungs-
schutz für Gruppen bei
Urlaubsreisen, Ausflü-
gen sowie sportlichen
Freizeittouren



Lifecard-Travel-Assistance
Gesellschaft für Reiseschutz mbH
Service-Nr.: +49 (0) 6204 70150-60
www.lta-reiseschutz.de